

DER PERSONALRAT

informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

März 2021 (aktualisiert im Februar 2022)

Covid-19 als Arbeitsunfall/Dienstunfall? Bei Infektion unbedingt eine Unfallanzeige stellen!

Unter besonderen Voraussetzungen kann eine Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall/ Dienstunfall geltend gemacht werden. Wir informieren Sie, was Sie beachten müssen.

1. Wann wird eine Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall (Angestellte) bzw. Dienstunfall (Beamte) anerkannt?

Grundsätzlich gilt:

1) Die Infektion muss **ursächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit** zurückzuführen sein.

Konkret kann das bedeuten:

a) Es hat nachweislich ein intensiver Kontakt (bezogen auf Dauer und örtliche Nähe) mit einer infektiösen Person (Indexperson) in der Schule stattgefunden. Zudem muss die Erkrankung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach diesem Kontakt eingetreten (Krankheitssymptome) oder mit einem Test nachgewiesen worden sein.
oder

b) Es hat im Tätigkeitsumfeld des erkrankten Beschäftigten „nachweislich eine *größere Anzahl von infektiösen Personen* gegeben **und** es haben *konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen*“ (z.B. keine Möglichkeit der Einhaltung der Mindestabstände, unzureichende Lüftungsmöglichkeiten etc.) im Berufsalltag vorgelegen.

2) Sie benötigen **unbedingt** eine **Krankschreibung des Arztes** und **einen positiv bestätigten PCR Test!** Es reicht nicht, „nur“ in Quarantäne gewesen zu sein, selbst wenn diese vom Gesundheitsamt verordnet wurde.

Die Entscheidung darüber, ob eine Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt wird, obliegt der Unfallkasse Berlin (Angestellte) bzw. bei einem Dienstunfall der Personalstelle (Beamte) innerhalb einer **Einzelfallentscheidung**. Sie können **Widerspruch** gegen diese Entscheidung einlegen.

Dabei wird die Behörde auch überprüfen, ob die Ansteckung eines/einer Beschäftigten nicht im Privatbereich stattgefunden haben kann (z.B. durch eine infizierte Person des eigenen Haushaltes).

2. Wem melden Sie einen Arbeitsunfall/Dienstunfall?

- Ihrer Schulleitung unverzüglich schriftlich (formlos)
- Ihrem behandelnden Arzt/Unfallarzt
- der Unfallkasse Berlin (Tarifbeschäftigte) über eine Unfallanzeige (Ablauf s.u.)

3. Wie stellen Sie eine Unfallanzeige?

Wenn Sie eine begründete Vermutung haben, sich im Berufsalltag angesteckt zu haben, empfehlen wir Ihnen, auf jeden Fall eine Unfallanzeige zu schreiben, damit alle aus der Erkrankung entstehenden Ansprüche frühzeitig gewährt werden. Formal ist Ihre Schulleitung nach § 193 SGBVII verpflichtet, eine Unfallanzeige zu stellen. Es ist aber sinnvoll, wenn Sie Ihrer Schulleitung zuarbeiten, sofern Sie gesundheitlich dazu in der Lage sind.

Das Antragsformular finden Sie im Internet (siehe Link unten) oder im Sekretariat Ihrer Schule.

In der Unfallanzeige müssen Sie möglichst detailliert schildern, wo und bei wem Sie sich infiziert haben könnten. Folgende Angaben sind hilfreich:

- Bestand ein Kontakt zu einer infizierten Person (Indexperson)?
- War der Kontakt intensiv und/ oder länger andauernd?
- Gab es oder gibt es infektiöse Personen im Tätigkeitsumfeld?
- Gab es besondere Arbeitsbedingungen?
- War die Tätigkeit mit einer erhöhten Aerosolproduktion verbunden? (z.B. Sport)
- Wurde ein Mundnasenschutz/eine Mundnasenbedeckung getragen?
- Erfolgte die Ansteckung auf dem Arbeitsweg? (Nachweis u.U. mit der Corona-Warn-App)

Die Unfallanzeige muss unbedingt von Ihrer **Schulleitung unterschrieben** werden und durch das Schulsekretariat **zuerst an den Personalrat** der allgemeinbildenden Schulen Neukölln geschickt werden. Wir leiten die Unfallanzeige an die Personalstelle weiter und beraten Sie bei Bedarf.

Für Rückfragen können sich Tarifbeschäftigte an die Unfallkasse Berlin und Verbeamtete an die Personalstelle (ZS PE17) wenden.

Gut zu wissen: Der Leistungsanspruch besteht prinzipiell auch ohne eine Unfallanzeige, jedoch kann dieser bei Tarifangestellten maximal vier Jahre rückwirkend geltend gemacht werden (Beamte zwei Jahre). Stellen Sie also unbedingt auch **rückwirkend eine Unfallanzeige**, falls Sie bereits an Corona erkrankt sein sollten und glauben, dass Sie sich während Ihrer Tätigkeit angesteckt haben.

Für die/den einzelne-/n Beschäftigten kann es schwierig sein, eine Ansteckung im beruflichen Tätigkeitsfeld nachzuweisen. Deshalb ist es sinnvoll, ein „Kontakttagebuch“ (orientiert an den oben gestellten Fragen) zu führen. Auf jeden Fall raten wir Ihnen den Hygieneplan Ihrer Schule unbedingt einzuhalten, da Sie sonst Ihre Ansprüche leichtfertig verlieren könnten.

4. Was sind die Vorteile eines anerkannten Arbeitsunfalls/Dienstunfall?

Es besteht u.U. ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallkasse bei Angestellten, u.a.:

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- Ggf. Rentenzahlung

Beamte erhalten ähnliche Leistungen analog.

Das Formular für Unfallanzeigen finden Sie online hier:

für Angestellte:

https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/service/unfallanzeigen/UKB_Unfallanzeige.pdf



für Beamte:

www.berlin.de/landesverwaltungsamt/personalservice/formulare-merkblaetter/#Unfall-Dienstunfall



Für weitere Informationen beachten Sie bitte unser **Personalratsinfo zu Unfallanzeigen**.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 902 39 - 3606/7, Fax: 902 39 – 3406

E-Mail: pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; Website: www.pr-nk.de;

Sprechstunden: Montag und Donnerstag 13-16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung